



## **Europäisches Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern**

Straßburg/Strasbourg, 25.X.1967

### **Anlage I – Mindestnormen für die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern**

*Amtliche Übersetzung Deutschlands*

---

#### **Kapitel I – Tätigkeitsbereich der Krankenschwestern und Krankenpfleger in der allgemeinen Krankenpflege**

- 1 In der allgemeinen Krankenpflege ausgebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger üben auf Grund der in ihrem Land geltenden Rechtsvorschriften im wesentlichen folgende Tätigkeiten aus:
  - a sachkundige Pflege von Kranken, deren Zustand eine solche erfordert, unter Berücksichtigung der körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnisse des Patienten in Krankenanstalten, zu Hause, in der Schule, am Arbeitsplatz usw.;
  - b Beobachtung der körperlichen und seelischen Verfassung und der Umstände, die einen bedeutenden Einfluß auf die Gesundheit ausüben, sowie Mitteilung dieser Beobachtungen an die übrigen mit der gesundheitlichen Betreuung befaßten Personen;
  - c Ausbildung und Leitung des Hilfspersonals, das zur Erfüllung der pflegerischen Aufgaben in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens erforderlich ist.
- 2 Zu den Aufgaben der Krankenschwestern und Krankenpfleger gehört auch die jederzeitige Beurteilung dessen, was die Pflege des Patienten erfordert, sowie die Zuweisung des jeweils notwendigen Personals.

#### **Kapitel II – Bildungsmäßige Voraussetzungen für die Zulassung zu Krankenpflegeschulen**

Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu Krankenpflegeschulen müssen in der Regel einen Bildungsstand aufweisen, der mindestens dem einer zehnjährigen Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule entspricht. Sie müssen daher entweder ein entsprechendes Abschluszeugnis besitzen oder eine amtliche Zulassungsprüfung mit einem entsprechenden Schwierigkeitsgrad erfolgreich abgelegt haben.

#### **Kapitel III – Dauer der Ausbildung und Unterrichtsplan**

Die Grundausbildung in der Krankenpflege hat wenigstens 4 600 Stunden zu umfassen. Mindestens die Hälfte der gesamten Ausbildungszeit ist der praktischen Ausbildung (siehe unter Abschnitt B) zu widmen. Die Stundenzahl des theoretischen und praktischen Unterrichts (siehe unter Abschnitt A) darf jedoch ein Drittel der gesamten Ausbildungszeit nicht unterschreiten.

## **A – Theoretischer und praktischer Unterricht**

Die Ausbildung hat sich auf alle Gebiete der Krankenpflege einschließlich Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung, Rehabilitation, Arzneimittellehre, Ernährungs- und Diätlehre sowie Erste Hilfe, Wiederbelebung und Theorie der Bluttransfusion zu erstrecken.

Der theoretische und praktische Unterricht ist mit der praktischen Ausbildung zu koordinieren.

Der Unterrichtsstoff kann in zwei Gruppen eingeteilt werden:

### 1 *Krankenpflege*

- Berufskunde und Ethik der Krankenpflege
- allgemeine Grundsätze der Gesundheitslehre und der Krankenpflege
- Grundsätze der Krankenpflege in bezug auf:
  - allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete
  - allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete
  - Kinderpflege und Kinderheilkunde
  - Wochen- und Säuglingspflege
  - Geisteskrankenpflege und Psychiatrie
  - Altenpflege und Alterskrankheiten.

### 2 *Grundwissen*

- Anatomie und Physiologie
- allgemeine Krankheitslehre
- Bakteriologie, Virologie und Parasitologie
- Biophysik und Biochemie
- Hygiene:
  - Gesundheitsvorsorge
  - Gesundheitserziehung
- Sozialwissenschaften:
  - Soziologie
  - Psychologie
  - Grundbegriffe der Verwaltung
  - Grundbegriffe der Pädagogik
  - Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung
  - Berufsrecht.

## **B – Praktische Ausbildung**

Die praktische Ausbildung hat sich auf alle Aufgabengebiete der Krankenschwestern und Krankenpfleger in der Krankenpflege einschließlich Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung, Erste Hilfe, Wiederbelebung und Bluttransfusion zu erstrecken.

Sie hat zu umfassen:

- allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete
- allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete
- Kinderpflege und Kinderheilkunde
- Wochen- und Säuglingspflege
- Geisteskrankenpflege und Psychiatrie (möglichst in einer Spezialabteilung)
- Altenpflege und Alterskrankheiten.

Bei der praktischen Ausbildung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- 1 Die praktische Ausbildung muß auf die Berufsausbildung ausgerichtet sein. Es ist deshalb erforderlich, daß:
  - qualifiziertes Personal in genügender Anzahl vorhanden ist, um eine befriedigende Krankenpflege zu gewährleisten,
  - räumlich und ausstattungsmäßig befriedigende Voraussetzungen für die Krankenpflege gegeben sind.
- 2 In allen Abteilungen, denen Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler im Laufe ihrer praktischen Ausbildung zugeteilt werden, muß jederzeit mindestens eine ausgebildete Krankenschwester oder ein ausgebildeter Krankenpfleger als Aufsicht und genügend sonstiges Personal vorhanden sein, um zu verhindern, daß die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler mit Aufgaben betraut werden, die nicht der Ausbildung dienen.
- 3 Ausgebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger der für die praktische Ausbildung zugelassenen Ausbildungsstätten haben die verantwortlichen Lehrkräfte bei der Aufsicht und der Ausbildung der Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler zu unterstützen.

#### **Kapitel IV – Organisation der Krankenpflegeschulen**

Damit der vorgesehene Lehrplan für die Ausbildung in der Krankenpflege zweckentsprechend durchgeführt werden kann, müssen hinsichtlich der Organisation und des Betriebs der Schule folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

##### **A – Leitung der Krankenpflegeschulen**

Die Leitung der Schule ist einem Arzt, einer Krankenschwester oder einem Krankenpfleger zu übertragen, die für den Unterricht und die Verwaltung qualifiziert sind.

##### **B – Lehrpersonal**

Der Unterricht ist von qualifizierten Lehrkräften wie Ärzten, Krankenschwestern und Krankenpflegern sowie Fachkräften der verschiedenen Fachrichtungen zu erteilen. Dem Personal jeder Schule hat mindestens eine ausgebildete Krankenschwester oder ein ausgebildeter Krankenpfleger anzugehören, die in einer Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer die Befähigung zur Ausbildung in der Krankenpflege erworben haben.

##### **C – Finanzen der Schule**

Die zur Deckung der unmittelbaren Ausgaben für die Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern, zum Beispiel für die Bezüge der Lehrkräfte und für die Lehrmittelkosten, zur Verfügung stehenden Mittel müssen klar gekennzeichnet werden.

#### **Kapitel V – Nachweise über die Ausbildung**

- A** Für jede Schülerin und jeden Schüler ist ein Ausbildungsbuch zu führen, dessen Echtheit von der zuständigen Behörde gewährleistet wird und das folgende Angaben enthält:
  - eine Aufzählung der absolvierten Lehrveranstaltungen
  - die Prüfungsergebnisse
  - eine Beurteilung der während der Ausbildung erkennbar gewordenen persönlichen und beruflichen Eignung.
- B** Die Abschlußprüfung hat aus einem schriftlichem, einem praktischen und einem mündlichen Teil zu bestehen; über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.